

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 106 DER STADT SCHLESWIG

- GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE HORNBRUNNEN UND DER
MANSTEINSTRASSE -

FÜR DEN NEUBAU DER KINDERTAGESSTÄTTE HORNBRUNNEN

ENTWURF

STAND: 07.05.2021

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ausgangssituation	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Bestand	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	1
2 Ziel und Zweck der Planung	2
3 Planinhalt und Festsetzungen	3
3.1 Art der baulichen Nutzung	3
3.2 Maß der baulichen Nutzung	3
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	4
3.4 Baugestalterische Festsetzungen	4
3.5 Verkehrliche Erschließung	4
3.6 Ver- und Entsorgung	5
3.7 Natur und Landschaft	5
4 Flächenverteilung	9
5 Kosten	10

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Schleswig

Gebiet zwischen der Straße Hornbrunnen und der Mansteinstraße

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Geltungsbereich

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Schleswig, Flur 34 im Stadtteil Friedrichsberg (Flurstück 2/9 sowie Teilflächen der Flurstücke 2/44 und 2/46). Er wird begrenzt durch die Straße Hornbrunnen im Norden, die Mansteinstraße im Süden sowie an diesen Straßen vorhandene Bebauung im Osten und Westen.

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Im Norden des Plangebietes (an der Straße Hornbrunnen) befand sich bis vor kurzem ein Gebäude, in dem eine Kindertagesstätte untergebracht war. Das Gebäude wurde zwischenzeitlich abgebrochen.

Im Südwesten ist ein öffentlicher Spielplatz vorhanden. Der südöstliche Planbereich wird als öffentliche Parkanlage genutzt. Der gesamte südliche Planbereich wird von einem umfangreichen Baumbestand geprägt.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634). Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 08.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig ist der nördliche Teil des Plangebietes als Fläche für Gemeinbedarf 'Kindertagesstätte' dargestellt. Der südliche Planbereich teilt sich in eine Grünfläche 'Spielplatz' im Osten und eine Grünfläche 'Parkanlage' im Westen. Insofern bleibt das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gewahrt.

Mit dieser Planung kommt die Stadt Schleswig auch dem planerischen Grundsatz 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' nach und vermeidet so, zusätzlichen Flächenverbrauch im Außenbereich.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 106 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 4.500 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die bis vor kurzem vorhandene Nutzung als Kindertagesstätte dauerhaft zu sichern und auszubauen. Auf dieser planungsrechtlichen Grundlage kann die vorhandene bauliche Substanz abgebrochen und erneuert werden.

Der Kirchenkreis Schleswig-Flensburg bzw. des Ev.-luth. KITA-Werk hat die (ehemals vorhandene) evangelische Kindertagesstätte 'Hornbrunnen' hinsichtlich der neuen Vorgaben des KiTa-Reform-Gesetzes überprüft. Die vorhandenen Räumlichkeiten erfüllten demnach die Vorgaben des am 01. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetzes nicht mehr. Unter anderem wiesen die Räume für das neue, erweiterte Angebot nach der Reform nicht ausreichend Platz auf. Weiterhin war die Barrierefreiheit nicht gegeben und hätte über bauliche Maßnahmen hergestellt werden müssen, um zukünftig auch Inklusion zu ermöglichen. Auch die sanitären Einrichtungen konnten den Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Sie waren veraltet und es fehlte zudem an separaten Sanitäreinrichtungen für Eltern, Besucher und für das KiTa-Personal. Weiterhin konnte dem Personal kein Mitarbeiterraum für deren Ruhepausen bereitgestellt werden.

Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass ein Umbau des alten Bestandsgebäudes unwirtschaftlich ist und die vorgenannten Probleme nicht lösen kann. Zudem war das Bestandsgebäude in Teilen stark schimmelbefallen, so dass auch die Aufsichtsbehörden auf eine Schließung der Einrichtung gedrängt haben. Daher hat sich der Kirchenkreis für den Abbruch des Bestandsgebäudes und einen Neubau an gleicher Stelle entschieden.

Durch die neue Bebauung soll eine moderne, attraktive Kinderbetreuung an einem integrierten Standort im Stadtteil Friedrichsberg dauerhaft gesichert werden.

Die geplante Bebauung fügt sich, gemessen an den Kriterien des § 34 BauGB, nicht in die vorhandene Bebauung ein, so dass hier ein Planungserfordernis besteht. Ziel der Stadt ist es jedoch, dass sich das geplante Gebäude v.a. höhenmäßig in die Umgebung einfügt, um nachbarschaftlichen Spannungen vorzubeugen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht den gemeindlichen Zielen (siehe Kap. 2) für dieses Plangebiet.

Die Fläche für Gemeinbedarf dient der Errichtung von Kindertagesstätten. Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb von Kindertagesstätten sowie hierfür erforderliche bauliche Anlagen, die der Kindertagesstätte dienen, wie Sozialräume und Außenspielbereiche.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die zulässige Grundfläche (GR) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung ist auf eine Grundfläche von max. 750 m² festgesetzt und orientiert sich an den Entwürfen für den KiTa-Neubau. In Bezug auf die Größe der für die Kindertagesstätte genutzten Fläche von ca. 1.845 m² entspricht dies einem Flächenanteil von ca. 40 %, und stellt im Verhältnis ein angemessenes Maß für eine baulich nutzbare Fläche an dieser Stelle dar.

Die Festsetzungen bzgl. der zulässigen Anzahl von Vollgeschossen orientieren sich an dem vorhandenen baulichen Bestand an der Straße Hornbrunnen und der geplanten baulichen Entwicklung. Dementsprechend sind im nördlichen Teil des Baufeldes max. 2 Vollgeschosse und im südlichen Teil max. 1 Vollgeschoss zulässig. Zudem werden zum Schutz des Ortsbildes und zur Vermeidung nachbarschaftlicher Spannungen verbindliche Obergrenzen hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhen im Bebauungsplan festgesetzt. Demnach ist die Gebäudehöhe auf max. 9,50 m über der Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt. Hiermit wird zusätzlich auch sichergestellt, dass sich die geplante Bebauung höhenmäßig in das vorhandene Ensemble einfügt.

Um den Charakter als untergeordnete bauliche Anlagen zu unterstreichen erfolgt auch eine Höhenbegrenzung von Nebenanlagen. Diese dürfen mit geneigten Dächern eine max. Höhe von 4,50 m erreichen. Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist die Höhe auf max. 3,50 m begrenzt.

Das Ortsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 50 cm über der mittleren Höhe des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes liegen.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, nach der auf der Nord-, der Ost- und der Südseite der seitliche Grenzabstand unterschritten werden darf. Hiermit soll eine optimale Ausnutzung des Baugrundstückes gesichert werden. Im Norden, Osten und Süden grenzen derzeit nur öffentliche Flächen (Straßen bzw. Grünflächen) an, so dass von dieser Regelung keine privaten Belange betroffen sind.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze definiert, die sich an der geplanten Bebauung orientiert. Die Mindestabstände zu den Nachbargrenzen werden eingehalten. In der abweichenden Bauweise wird zu den angrenzenden öffentlichen Flächen eine Unterschreitung der seitlichen Grenzabstände zugelassen.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, orientieren sich überwiegend an der geplanten Bebauung und sollen sicherstellen, dass sich das neue Gebäude harmonisch in die vorhandene Bebauung an der Straße Hornbrunnen einfügt. Demnach sind die Gebäudeteile im nördlichen Bereich (mit zwei Vollgeschossen) mit einem Satteldach mit Dachneigungen zwischen 35 und 60 Grad auszuführen. In diesem Bereich sind nur Dacheindeckungen in anthrazit und schwarz zulässig. Die Gebäudeteile im südlichen Bereich (mit einem Vollgeschoss) mit einem Flachdach auszuführen. Alle Flachdächer dürfen nur mit einem Gründach hergestellt werden. Diese Festsetzung dient v.a. der Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz durch eine Erhöhung der Verdunstungsrate sowie dem Artenschutz.

Als Außenwandmaterial ist nur Sichtmauerwerk aus hellen bzw. beigen Klinkern zulässig. Bis zu 10 % der jeweiligen Wandflächen dürfen auch mit bunten Fassadenpaneelen ausgeführt werden. Hiermit soll der Charakter des Gebäudes als Kindertagesstätte unterstützt werden.

Die Gestaltungsvorgaben für Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Das Grundstück ist verkehrlich an die Straße Hornbrunnen angebunden. Im Nordosten des Plangebietes wird ein kleiner Teil des Flurstückes 2/44 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, da in diesem Bereich eine Grundstückszufahrt zu dem östlich angrenzenden Flurstück 6/2 vorhanden ist.

Die erforderlichen Stellplätze sollen auf einer neu herzustellenden Stellplatzanlage im Südosten des Plangebietes zur Verfügung gestellt werden. In diesem Bereich ist bereits eine Asphaltfläche vorhanden, die aktuell dem Spielplatz zugeordnet ist. Diese Stellplatzanlage mit 14 Stellplätzen erhält eine neue Zufahrt von der Mannsteinstraße.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Anschluss an das Wassernetz der Schleswiger Stadtwerke.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Netz der Schleswiger Stadtwerke.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas oder Fernwärme durch die Schleswiger Stadtwerke ist möglich.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen im Trennsystem für Regen- und Schmutzwasser. Das Schmutz- und Regenwasser wird über ein getrenntes Kanalsystem in der Straße Hornbrunnen erfasst. Das Schmutzwasser wird der zentralen städtischen Kläranlagen zur Reinigung zugeführt. Die Abwasserbehandlung erfolgt gemäß Satzung der Stadt Schleswig.

Maßgebend für die Abfallentsorgung sind die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Kreises Schleswig-Flensburg.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg sind die Abfallbehälter zur Entleerung am Rand der Erschließungsanlage so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften VGB 126 „Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen an den Aufstellplatz heranfahren kann. Ist dies nicht möglich, so sind die Abfallbehälter an eine für die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen (§ 24 Abs. 77 AWS).

Der Feuerschutz wird in der Stadt Schleswig durch die ortsansässige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

3.7 Grünflächen

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird in seinem Bestand als Grünflächen gesichert. Der im östlichen Planbereich vorhandene öffentliche Spielplatz bleibt als solcher erhalten und wird dementsprechend als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielplatz' festgesetzt. Eine im Süden des Plangebietes vorhandene Asphaltfläche wird zukünftig als Stellplatzfläche für die Kindertagesstätte benötigt. Die angrenzenden Flächen werden in ihrem Bestand als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage' gesichert.

Unmittelbar südlich der Fläche für Gemeinbedarf werden die Außenspielbereiche der Kindertagesstätte als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte' festgesetzt. In diesem Bereich, der aktuell als öffentlicher Park genutzt wird, soll unter Berücksichtigung des umfassenden Baumbestandes ein attraktiver Außenspielbereich für die Kinder geschaffen werden. Entsprechend des Nutzungszweckes sind in der Grünfläche auch Spielgeräte, Unterstände oder kleine Schuppen etc. zulässig, ohne dass hierzu eine gesonderte Festsetzung erforderlich ist. Zudem muss der Außenspielbereich mit einem Zaun eingefriedet werden.

3.8 Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan Nr. 106 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a (2)

Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu beachten sind jedoch der **Biotop- und Artenschutz**.

Biotopschutz



Im nördlichen Planbereich war eine Kindertagesstätte ansässig, deren Gebäude vor kurzem abgebrochen wurde. Die geräumte Fläche liegt brach. Der südliche Planbereich ist als öffentliche Parkanlage genutzt. Der Baumbestand setzt sich überwiegend aus Linden zusammen, die Stammdurchmesser bis ca. 80 cm aufweisen. Vereinzelt sind außerdem Stiel-Eiche und Kastanie anzutreffen. Wassergebundene befestigte Fußwege erschließen die Parkanlage. Die Bäume sind überwiegend alleeartig entlang der Wege gepflanzt worden. Ein Bio-

toppschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG liegt jedoch nicht vor, da die laut Biotopverordnung notwendige Anzahl von mindestens 10 Bäumen auf jeder Seite nicht erfüllt wird.

Östlich der Parkanlage ist ein öffentlicher Spielplatz vorhanden. Hier stockt eine Rot-Buche mit einem Stammdurchmesser von ca. 150 cm. Im Kronentraufbereich der Buche ist bereits eine asphaltierte Fläche vorhanden.

Bäume

Der KiTa-Neubau wird eine größere Fläche einnehmen als das abgerissene Gebäude. Die neue Bebauung wird in den Kronentraufbereich zweier Linden hineinreichen. Eine Freihaltung des Kronentraufbereiches ist aufgrund des schmalen Flächenschnitts nicht möglich. Allerdings wird das Gebäude im rückwärtigen Teil lediglich eingeschossig und mit einem Flachdach gebaut. Das ursprüngliche KiTa-Gebäude befand sich bereits zum Teil im Kronentraufbereich der nördlichen Linde, sodass eine Vorbelastung dieses Baumes gegeben ist und sich die Wurzeln des Baumes entsprechend entwickelt haben.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind die gängigen Regelwerke zum Baumschutz zu beachten (DIN 18920, RAS-LP 4), um die vorhandenen Bäume möglichst erhalten zu können. Sollte sich im Zuge der Bebauung ergeben, dass größere Wurzelschädigungen an den zwei genannten Linden nicht zu vermeiden sind oder die Standfestigkeit nicht gewährleistet werden kann, werden die Bäume unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gefällt.

Ein dauerhafter Erhalt der Bäume kann durch den Neubau der Kindertagesstätte nicht gewährleistet werden, da durch die Baumaßnahmen und Versiegelungen Veränderungen im Wurzelraum verursacht werden können, die die Linden mittelfristig absterben lassen. In Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ wären für die beiden Linden vorgezogen acht Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Als Ersatz ist stattdessen die Pflanzung von stärkeren Laubbäumen mit einem Stammumfang von jeweils 18/20 cm vorgesehen, weswegen vier statt acht Ersatzbäume notwendig werden. Diese werden außerhalb

des Plangebietes in der westlichen Parkanlage (Flurstück 2/44, Flur 34 der Gemarkung Schleswig) gepflanzt. Als Arten sind entsprechend der vorhandenen Gehölze in der Parkanlage Winterlinde (*Tilia cordata*) oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zu pflanzen.

Zudem müssen für den Neubau der Kindertagesstätte sowie für die neue Zufahrt zum Stellplatz zwei kleinere Laubbäume (Linde und Hainbuche) beseitigt werden. Alle sonstigen größeren Bäume werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Artenschutz

Der Planbereich ist geprägt durch den Baumbestand, der sich überwiegend aus starken Linden aber auch Rot-Buche, Kastanie und Stiel-Eiche zusammensetzt. In der Parkanlage sind nur wenige Sträucher vorhanden.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur 'Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung' vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), Neufassung 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten. Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im April 2021.

Brutvögel - Gilde der Gehölzbrüter

Im Bereich der Bäume und Sträucher finden Brutvögel der Gilde der Gehölzbrüter geeignete Lebensräume. Generell stellt das Artengefüge jedoch sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und dem geringen Strauchbewuchs wird die Artenvielfalt vergleichsweise gering ausfallen und aus wenigen Individuen bestehen. Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden im Bereich der Parkanlage u.a. Amsel und Türkentaube beobachtet.

Notwendige Gehölzrodungen sind im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber Brutvögeln der Gilde der Gehölzbrüter zu vermeiden.

Saatkrähe

Eine lokale Kolonie von Saatkrähen besiedelt einen Großteil der Bäume der Parkanlage und der Bäume entlang der Mansteinstraße. Die Art ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet und mit einem günstigen Erhaltungszustand zu bewerten. Sie zählt jedoch zu den besonders geschützten Arten und unterliegt derzeit nicht dem Jagdrecht. Die Saatkrähe brütet in Kolonien im Bereich zusammenhängender Baumbestände (z.B. Alleen, Parkanlagen oder Feldgehölze), die aufgrund von agrarwirtschaftlichen Veränderungen und (illegaler) Nachstellungen im ländlichen Raum häufig im Siedlungsbereich gelegen sind. Die Vögel sind insbesondere außerhalb der Brutzeit wenig störungsempfindlich und im Siedlungsbereich an Lärm unterschiedlichster Art gewöhnt.

Saatkrähen zählen zu den brutplatztreuen Arten. Vorhandene Nester werden i.d.R. wieder genutzt bzw. dienen als Materialsponder für neue Nester, die im unmittelbaren räumlichen Kontakt zum alten Neststandort entstehen.

Der überwiegende Teil der Bäume im Plangebiet soll erhalten werden. Sie stehen somit auch zukünftig als Nisthabitat für die Saatkrähenkolonie zur Verfügung. Nicht zu erhalten sind gegebenenfalls zwei stärkere Linden (siehe „Bäume“). In der nördlichen Linde sind keine Krähenester vorhanden. Im südlichen der beiden Bäume konnten im unbelaubten Zustand insgesamt sechs Nester gezählt werden. Eine Aussage über die tatsächliche Nutzung dieser Nester kann nicht getroffen werden. Das Eintreten von Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Daher müssen geeignete Maßnahmen zum Artenschutz umgesetzt werden.

1. Schädigungs-/ Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):
In einer der voraussichtlich nicht zu erhaltenden Linden befinden sich insgesamt 6 Saatkrähennester, die bei einer Baumfällung zerstört würden. Verbotstatbeständige Schädigungen/Tötungen von Saatkrähen sind wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Saatkrähen können bereits Mitte Februar mit der Brut beginnen und brüten bis spätestens Ende August. Zur Vermeidung des Schädigungs- und Tötungsverbotest ist die Rodung des Trägerbaumes im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Januar durchzuführen.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):
Saatkrähen sind im städtischen Bereich vergleichsweise störungsunempfindlich. Eine höhere Empfindlichkeit weist die Art jedoch während der Brutzeit von Mitte Februar bis Ende August auf.
Durch die voraussichtlich notwendigen Baumrodungen erfolgt außerdem eine optische Umgestaltung des Umfeld der zu erhaltenden und besetzten Bäume der Parkanlage. Zur Vermeidung des Störungsverbotest sind Baumaßnahmen, die mit Erschütterungen verbunden sind (z.B. Rammarbeiten), außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Anfang September bis Ende Januar durchzuführen. Neuartige Störungen entstehen durch das Vorhaben nicht, da an dem Standort bereits eine Kita vorhanden war und sich zudem ein Spielplatz im südöstlichen Parkbereich befindet.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):
In einer der voraussichtlich nicht zu erhaltenden Linden befinden sich insgesamt 6 Saatkrähennester, deren tatsächliche Nutzung jedoch nicht bekannt ist. Die Art ist brutplatztreu und nutzt ihre Nester i.d.R. mehrjährig. Daher gilt das Verbot Nester zu entfernen oder zu zerstören auch außerhalb der Brutzeit. Bei der Rodung eines Trägerbaumes können die Nester jedoch nicht erhalten werden. Die übrigen Bäume der Parkanlage, die eine vergleichbare Altersstruktur aufweisen und zum Teil noch unbesiedelt sind, werden erhalten, sodass in der unmittelbaren räumlichen Umgebung ausreichend potentielle Nistplätze bestehen bleiben. Eine nachhaltige Verringerung der Saatkrähenpopulation ist durch die Rodung eines Trägerbaumes im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Januar nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Saatkrähenkolonie ist durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die räumliche ökologische Situation wird durch die voraussichtliche Rodung zweier starker Linden (1 Trägerbaum) geringfügig verändert, eine erhebliche Verschlechterung der gesamten Parkanlage als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist jedoch auszuschließen. Es stehen ausreichend Bäume ähnlicher Altersstruktur zur Verfügung, auf die die betroffenen Saatkrähenbrutpaare ausweichen können. Die Errichtung vieler Nester in einem Baum ist für die Art typisch, sodass auch auf bereits besiedelte Bäume ausgewichen werden kann. Vergrämuungsmaßnahmen sind ausdrücklich nicht vorgesehen. Es wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG für die gegebenenfalls notwendige Fällung eines Trägerbaumes beantragt, um den Neubau einer Kindertagesstätte zu ermöglichen, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und Standards genügt.

Fledermäuse

An den im Planbereich vorhandenen Gehölzen wurden keine Baumhöhlen oder Stammausrisse als Teillebensräume für Fledermäuse festgestellt. Aufgrund des Alters der Gehölze sind Sommerquartiere jedoch nicht endgültig auszuschließen. Der überwiegende Baumbestand wird erhalten. Gerodet werden eine Linde (Straßenbaum) sowie eine Hainbuche, die aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Fledermaushabitat aufweisen. An den beiden stärkeren Linden, die im Zusammenhang mit dem KiTa-Neubau voraussichtlich ebenfalls nicht zu erhalten sind, können Tagverstecke nicht ausgeschlossen werden, weswegen die Rodung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Fledermäusen im Zeitraum 01. Dezember bis Ende Februar durchzuführen ist.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Bauzeitenregelungen:

Rodung einer Hainbuche und einer Linde an der Mansteinstraße (Gehölzbrüter): 01. Oktober bis Ende Februar.

Rodung zweier starker Linden im nördlichen Plangebiet (Gehölzbrüter/Saatkrähe/Fledermäuse): 01. Dezember bis Ende Januar.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4.490 m² mit folgender Unterteilung:

Fläche für Gemeinbedarf 'KiTa'	ca. 935 m ²
Straßenverkehrsfläche	ca. 190 m ²
Verkehrsfläche 'Stellplätze'	ca. 340 m ²
Verkehrsfläche 'Fußweg'	ca. 305 m ²
Öffentliche Grünfläche 'Spielplatz'	ca. 1.225 m ²
Öffentliche Grünfläche 'Parkanlage'	ca. 585 m ²
Private Grünfläche 'KiTa'	ca. 910 m ²

5 KOSTEN

Der Stadt Schleswig entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte keine Kosten.
Mit dem Vorhabenträger wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am
..... gebilligt.

Schleswig, den

.....

(Stephan Dose)
Bürgermeister